



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 15. Februar 2016

Nummer 5

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit

Vom 9. Februar 2016

Auf Grund des Artikels 293 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302, 1311) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 44 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 9. April 2014 (GVBl. II Nr. 23) verordnet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 19. Juni 2000 (GVBl. II S. 226), die durch die Verordnung vom 9. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Leiter der Vollzugsanstalt wirkt in geeigneten Fällen auf eine Antragstellung des Verurteilten hin. Er unterstützt ihn bei der Suche nach einer geeigneten Beschäftigungsstelle außerhalb der Justizvollzugsanstalt, wenn die Voraussetzungen für den offenen Vollzug (§ 22 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes), für Freigang (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes) oder eine Außenbeschäftigung (§ 49 Absatz 4 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes) vorliegen. In Ausnahmefällen kann dem Verurteilten Gelegenheit zur Ableistung unbezahlter gemeinnütziger Tätigkeit auch innerhalb der Justizvollzugsanstalt gegeben werden, soweit dort geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Beteiligung der Sozialen Dienste der Justiz oder freier Träger

Die Strafvollstreckungsbehörde befasst die Sozialen Dienste der Justiz oder einen entsprechend beauftragten freien Träger mit der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses. Vor Übermittlung personenbezogener Daten an die freien Träger oder Beschäftigungsgeber ist die Einwilligung der verurteilten Person entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes einzuholen. Vor einem Widerruf einer Gestattung (§ 7 Absatz 1) erfolgt eine Beteiligung der Sozialen Dienste der Justiz oder des entsprechend beauftragten freien Trägers.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Februar 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg